

Ausstellungsvertrag

über eine zeitlich begrenzte Kunstausstellung in der Gaststätte "Drübbelken" der in Recklinghausen im Rahmen der offenen Veranstaltungsreihe "Galerie im Drübbelken"

zwischen

Drübbelken (nachfolgend "Veranstalter" genannt),
Münsterstr. 5, 45657 Recklinghausen,
vertreten durch Christof Belmann, Cäcilienhöhe 3, 45657 Recklinghausen,

und

Max Mustermann (nachfolgend "Künstler" genannt),
Musterstr. 1, 12345 Musterstadt.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind Leistungen des Künstlers und des Veranstalters anlässlich der Vorbereitung und Durchführung einer Ausstellung mit Werken des Künstlers, die der Veranstalter vom 01.01.2000 bis 01.03.2000 in den Räumen der Gaststätte "Drübbelken", Münsterstr. 5, 45657 Recklinghausen veranstaltet.
- (2) Zweck der in (1) genannten Ausstellung ist die öffentliche Präsentation von Werken des Künstlers sowie die künstlerische Ausgestaltung der Gaststätte "Drübbelken" für die Dauer der Ausstellung gleichermaßen. Beide Seiten erkennen diese doppelte Zielsetzung an.

§ 2 Ausstellungsdauer, Öffnungszeiten, Eintritt, Einschränkungen

- (1) Die Ausstellung dauert vom 01.01.2000 bis zum 01.03.2000, beide Tage einschließlich.
- (2) Für die Dauer der Ausstellung ist diese ausschließlich zu den Öffnungszeiten der Gaststätte "Drübbelken" zu besichtigen (Anlage 2 zum Vertrag). Ein öffentliche Zugänglichkeit außerhalb dieser Öffnungszeiten besteht nicht. Der Veranstalter behält sich Änderungen der Öffnungszeiten für die Dauer der Ausstellung vor. Der Veranstalter verpflichtet sich, den Künstler über eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten zeitnah zu informieren.
- (3) Der Besuch der Ausstellung ist kostenlos, sofern nicht andere, eintrittspflichtige Veranstaltungen in der Gaststätte "Drübbelken" stattfinden. Der Besuch der Ausstellung ist nicht an Verzehr in der Gaststätte

"Drübbelken" gebunden.

- (4) Es gelten für den Besuch der Ausstellung die Beschränkungen des Jugendschutzgesetzes für den Besuch von Gaststätten. Das Hausrecht liegt beim Veranstalter.

§ 3 Ausstellungstitel

- (1) Den Ausstellungstitel wählt der Künstler im Einvernehmen mit dem Veranstalter. Die endgültige Entscheidung über den Titel obliegt dem Veranstalter. Der Ausstellungstitel soll spätestens vier Wochen vor der Ausstellungseröffnung feststehen.

§ 4 Teilnehmende Werke

- (1) Der Veranstalter erhält das Recht, die auf der Werkliste (Anlage 1 zum Vertrag) genannten Werke in der in § 1 genannten Ausstellung zu präsentieren. Die Werkliste ist Bestandteil dieses Vertrags. Ist eine genaue Bezeichnung der auszustellenden Werke zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht möglich, so sind die ungefähre Anzahl der auszustellenden Werke und gegebenenfalls deren Preisrahmen aus der Werkliste ersichtlich.
- (2) Der Künstler erklärt, dass er uneingeschränkt berechtigt ist, dem Veranstalter die Ausstellung der in der Werkliste aufgeführten Werke zu gestatten, und dass dadurch keine Rechte Dritter verletzt werden.

§ 5 Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet nicht für eventuelle Schäden an den ausgestellten Werken oder für deren eventuellen Wertverlust durch Abnutzung, Ausbleichung oder physische oder geruchsmäßige Verschmutzung.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Veranstalter verpflichtet sich, lokale Zeitungen (Recklinghäuser Zeitung, WAZ) rechtzeitig auf die Ausstellung hinzuweisen und mit Grundinformationen zur Ausstellung zu versorgen.
- (2) Der Künstler räumt dem Veranstalter das Nutzungsrecht für drei der in der Ausstellung präsentierten Werke für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und der Bewerbung der Ausstellung ein. Dieses Nutzungsrecht umfasst die vollständige oder teilweise Reproduktion der Werke auf Einladungskarten und Werbematerialien (Flyer, Plakate) sowie die vollständige oder teilweise Digitalisierung und dauerhafte Einstellung und Veröffentlichung auf den Internetauftritten des Drübbelkens (<http://drueb.de>) und deren Präsenzen in sozialen Netzwerken (Facebook) in angemessener Auflösung. Die Auswahl der auszustellenden Werke treffen Künstler und Veranstalter einvernehmlich.
- (3) Der Veranstalter übernimmt Herstellung und Finanzierung des Drucks von 500 Flyern zur Ausstellung.

§ 7 Organisation der Ausstellung

- (1) Der Transport der Werke zum Ausstellungsort und vom Ausstellungsort weg obliegt dem Künstler.
- (2) Der Aufbau der Ausstellung (Hängung der Werke) erfolgt am ersten Tag der Ausstellung vor Ausstellungseröffnung in einem Zeitraum zwischen 10 und 16.30 Uhr. Veranstalter und Künstler sprechen den genauen Zeitraum ab. Den Aufbau der Ausstellung übernehmen Künstler und Veranstalter gemeinsam.

- (3) Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch den Künstler im Einvernehmen mit dem Veranstalter. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Veranstalter.
- (4) Der Abbau der Ausstellung (Abhängung der Werke) erfolgt am letzten Tag der Ausstellung in einem Zeitraum zwischen 10.00 und 16.30 Uhr. Künstler und Veranstalter sprechen den genauen Zeitraum ab. Den Abbau der Ausstellung übernehmen Künstler und Veranstalter gemeinsam.

§ 8 Verkauf von Werken

- (1) Dem Künstler wird die Möglichkeit des Verkaufs seiner Werke im Rahmen der Ausstellung eingeräumt. Er darf hierzu am Ausstellungsort eine Preisliste der ausgestellten Werke auslegen, Verkaufsgespräche führen und Verkäufe abschließen.
- (2) Der Veranstalter tritt nicht als Händler oder Vertreter des Künstlers in Erscheinung. Der Veranstalter erhebt im Falle eines Verkaufs eines Werkes der Ausstellung keine Gebühr und fordert keine Provision.
- (3) Ein während der Ausstellungsdauer verkauftes Werk bleibt bis zum Ende der Ausstellung in der Ausstellung hängen. Der Künstler hat den Käufer auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen und eventuelle schriftliche oder mündliche Kaufverträge entsprechend zu gestalten. Sprechen triftige Gründe gegen einen Verbleib des verkauften Werkes in der Ausstellung, ist dieses Werk nach Möglichkeit zeitnah durch ein geeignetes anderes Werk des Künstlers zu ersetzen.

§ 9 Vertragslaufzeit und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Unterzeichnung des Vertrags und endet mit der vollständigen Abhängung der Werke.

§ 10 Änderungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine dieser Bestimmungen möglichst nahekommende, gesetzliche Regelung.

§ 12 Gerichtsstand

- (1) Die Parteien vereinbaren, dass für den vorliegenden Vertrag Recklinghausen Gerichtsstand sein soll.

Recklinghausen, den _____

Unterschrift Veranstalter

Unterschrift Künstler

Werkliste

<i>Nr.</i>	<i>Werktitel</i>	<i>Maße</i>	<i>Preis in Euro</i>
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			

<i>Nr.</i>	<i>Werktitel</i>	<i>Maße</i>	<i>Preis in Euro</i>
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			
51			
52			
53			
54			
55			
56			
57			
58			
59			
60			
61			
62			
63			
64			

Informationsblatt

Drübelken GbR

Gesellschafter: Micha Frings, Helga Nottebrock

Münsterstr. 5, 45657 Recklinghausen

fon 02361 23493

fax 02361 181665

web drueb.de

mail kontakt@drueb.de

fb www.facebook.com/druebbelken

Öffnungszeiten

Mo. bis Do. 11.00 bis ca. 24.00 Uhr

Fr., Sa. 11.00 bis ca. 02.00 Uhr

So., Feiertag 17.00 bis ca. 24.00 Uhr

Galerie im Drübelken

Kurator: Christof Belmann

mob 0152 38785201

web druebbelkengalerie.de

mail belmann@druebbelkengalerie.de

fb www.facebook.com/druebbelkengalerie

Plan

© Stadt Recklinghausen, Fb Ingenierwesen-Geoinformation

